



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Postfach 760106, D - 22051 Hamburg

Amt für Soziales
Abteilung Soziale Hilfen

Hamburger Str 47
D - 22083 Hamburg
Telefon 040-42863- 0
Fax 040-4279-63139

Hamburg, den 19. Dezember 2022

Änderung der Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ab dem 1. Januar 2023 und der Regelbedarfsstufe ab 24.11.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir schreiben Sie an, weil Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Ab dem 01.01.23 ist dafür nicht mehr das bisherige Bezirksamt zuständig, sondern das Amt für Migration, Referat M 43.

Für Sie ändert sich dadurch nur der Ansprechpartner / die Ansprechpartnerin. Ihre Leistungen werden Sie weiterhin auf Ihr Konto oder an Ihrer bisherigen Zahlstelle erhalten.

Änderungen in persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, Folgeanträge, Terminwünsche und andere Anliegen schreiben Sie bitte ab dem 01.01.23 per E-Mail an

asylblg@amt fuer migration.hamburg.de .

Sie können das Referat M 43 auch telefonisch erreichen unter

040 428 39 – 4399
Mo-Fr 8:00 – 15:00 Uhr

sowie an diesen offenen Sprechtagen

Dienstag und Donnerstag 08:00 – 15:00 Uhr
Bargkoppelstieg 10-14.

Besuche ohne Termin könnten mit erheblichen Wartezeiten verbunden sein. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, per E-Mail einen Termin anzufragen!

Für Post nutzen Sie bitte die folgende Anschrift:

Amt für Migration
Referat M 43 – Leistungen nach dem AsylbLG
Bargkoppelstieg 10-14
22145 Hamburg

Aktueller Hinweis:

Nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts haben ab 24.11.2022 alleinstehende Erwachsene, die sich länger als 18 Monate in Deutschland aufhalten (Analogleistungsbeziehende) und in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, nicht wie bisher die Regelbedarfsstufe (RBS) 2, sondern die RBS 1 zu erhalten. Das bedeutet für diese Personen höhere Leistungen. Ob dies auch für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger gilt, die noch in den ersten 18 Monaten des Leistungsbezugs sind (Grundleistungsbeziehende), wird derzeit noch geprüft.

Die Umstellung nimmt noch etwas Zeit in Anspruch. Sie werden daher später – ohne dass Sie etwas beantragen oder Widerspruch einlegen müssen - eine Nachzahlung in Höhe der Differenz (RBS 2 zu RBS 1) bekommen.

Wir bitten um Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Sozialbehörde Hamburg

Die Übersetzung dieses Schreibens in andere Sprachen finden Sie hier:

